

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-617-14</b> <b>4.1-dre</b> <b>14.01.2014</b> <b>Fachbereich Bau</b> Birgit Drescher				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>10.02.2014 Wirtschaftsausschuss</b>						
<b>13.02.2014 Hauptausschuss</b>						
<b>06.03.2014 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>						
<b>Betreff</b> <b>Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 27.10.2011</b>						

**Beschluss:**

### **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl.I/01 S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 15 Absatz 1 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - wird neu gefasst:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte verlängert bzw. wieder erworben werden. Die Berechnung der Jahre beginnt mit dem Tag der Verlängerung bzw. des Wiedererwerbs.

#### **Artikel 2**

§ 15 Absatz 5 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – wird neu gefasst:

(5) In mehrstelligen Wahlgrabstätten, die teilweise durch Erdbestattungen belegt sind, kann auf Antrag auf der nicht belegten Grabstelle eine Urnenbestattung erfolgen. Ist die Ruhezeit eines Grabes abgelaufen, kann es auch mit einer Urne neu belegt werden. Auf Rasenwahlgrabstätten kann auf Antrag eine Urnenbestattung vorgenommen werden. Rasenwahlgrabstätten können nur mit 1 Erdbestattung oder bis zu vier Urnenbeisetzungen belegt werden.

### Artikel 3

§ 16 Absätze 2, 3 und 4 werden neu gefasst:

(2) Urnengrabstätten werden vergeben als:

- a) Urnenreihengrabstätten (zur Beisetzung einer Urne) auf allen städtischen Friedhöfen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren,
- b) zweistellige und vierstellige Urnenwahlgrabstätten auf dem Vetschauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m und einer Nutzungszeit von 25 Jahren,
- c) vierstellige Urnenwahlgrabstelle auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m und einer Nutzungszeit von 25 Jahren.

(3) Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte verlängert bzw. wieder erworben werden. Die Berechnung der Jahre beginnt mit dem Tag der Verlängerung bzw. des Wiedererwerbs.

(4) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit eines Urnenwahlgrabs darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verlängert wird.

### Artikel 4

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den .....

.....  
Bengt Kanzler  
Bürgermeister

### Beschlussbegründung:

Die Änderung der Friedhofsatzung vom 27.10.2011 dient der Rechtssicherheit der Satzung im Verwaltungsverfahren und bei möglichen gerichtlichen Überprüfungen. Hinweise hierzu erhielt die Verwaltung in einem abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Mit den Änderungen werden materiell bedenkliche Regelungen im Satzungswerk ausgeschlossen. Außerdem dienen sie der Klarstellung von Regelungen.

§ 15 Absatz 1: Die Möglichkeit der Verlängerung und des Wiedererwerbs sowie die Berechnung der Nutzungsrechtsdauer sind konkret zu benennen.

Der Benutzungstatbestand zu § 15 Absatz 5 Satz 1 – Urnenbestattung auf mehrstelligen Wahlgrabstellen (Erdbestattung) wurde an die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Brandenburgisches Bestattungsgesetz angepasst. Danach darf ein Grab nur neu belegt werden, wenn die Ruhezeit des Grabes abgelaufen ist. Zwischen Erd- und Urnenbestattung unterscheidet die Vorschrift nicht. Der Benutzungstatbestand zu § 15 Absatz 5 Satz 3 – Urnenbestattung auf Rasenwahlgrabstätten wird an den Bedarf angepasst. Eine Bestattung bis zu 4 Urnen ist möglich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA:

NEIN: X

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
<b>Über / Außerplanmäßig</b> - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------